

RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §23 Abs2;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6 Z1 idF 1991/684;

Rechtssatz

Eine Regelung, die bei Überschreitung der Landeshöchstzahl die einstimmige Befürwortung für die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung im Verwaltungsausschuß vorsieht (§ 4 Abs 6 Z 1 AuslBG), dient der näheren Klärung des in § 4 Abs 1 AuslBG normierten Tatbestandselementes "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" durch Information über eine bestimmte faktische Situation mittels des bei den in § 23 Abs 2 AuslBG genannten Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen vorhandenen Sachverständes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090243.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at